

ARBEITGEBER-INFO 1/2010

Zusatzversorgung

Stand der Gerichtsverfahren

1. Sanierungsgeld ff.

Das Landgericht Mannheim hat in mehreren Entscheidungen in diesem Frühjahr weitere grundlegende Entscheidungen gefällt. So hat das Landgericht Mannheim entschieden, dass die Erhebung des Sanierungsgeldes in den Jahren 2002 bis 2005 unwirksam sei. Problematisch an dieser Entscheidung ist allerdings, dass das Landgericht Mannheim gemeint hat, dass die ab 2006 getroffene Regelung für das Sanierungsgeld auch schon ab 2002 hätte angewandt werden müssen. Dies erscheint problematisch, weil bei der Sanierungsgeldberechnung der Umstand unberücksichtigt bleibt, das eventuell über Jahre oder Jahrzehnte eine Nettozahler-Situation vorlag, also mehr an Umlagen eingezahlt wurde, als Rentner des jeweiligen Beteiligten Rente bezogen haben. Dieser Umstand wird aber nicht berücksichtigt, wenn nur auf das jetzt bestehende eventuelle Defizit (Vergleich Umlage-Einzahlungen zu Rentenlasten) bei Personalreduktion abgestellt wird. Zudem hängt es von zahlreichen Zufälligkeiten bei Berechnung des Sanierungsgeldes ab 2006 ff. ab, ob man zu einer begünstigten Arbeitgebergruppe gehört und deswegen auch als kleiner Beteiligter ein niedriges Sanierungsgeld nur begleichen muss, oder ob man als einzelner "sonstiger Beteiligter" massiv durch Sanierungsgeldzahlungen belastet wird. Auch die Regelung ab 2006 ff. begegnet daher grundsätzlichen Bedenken.

Zudem werden Sanierungsgelder nach der Satzungslage so lange erhoben, bis eine vollständige versicherungsmathematische Deckung aller Ansprüche erreicht wird. Diese Regelung hat zur Folge, dass Sanierungsgeld nicht bezogen auf den jeweiligen Beteiligten und die bei diesem bestehende Unterdeckung im Jahre 2001 erhoben wird, sondern pauschaliert für alle Arbeitgeber. Letztlich finanzieren also die Nettozahler, aber auch in erheblichem Umfang sanierungsgeldpflichtige Arbeitgeber, die früheren Defizite, insbesondere vom Bund und vom Land West-Berlin. Richtigerweise wären, soweit man überhaupt an Sanierungsgelder denkt, nur die vorhandenen versicherungsmathematischen Defizite des jeweiligen Arbeitgebers auszugleichen. Dies würde eine wirklich belastungsgerechte Verteilung bewirken.

Die Prozesse zur Erhebung des **Sanierungsgeldes für die Jahre ab 2006 ff.** sind leider bisher erstinstanzlich noch nicht entschieden.

2. Gegenwert

Auch grundsätzliche **Probleme des Gegenwertes** stehen erst am Anfang einer juristischen Klärung. So hat das Landgericht Mannheim bereits im letzten Jahr entschieden, dass die Gegenwertberechnung gemäß § 23 VBLS in der Fassung ab 01.01.1995 und später wegen Unwirksamkeit der Vorschrift keine fällige Gegenwertforderung der VBL auslöst. Konsequenz hierzu hat es jetzt im Frühjahr entschieden, dass sogar geleistete Gegenwertzahlungen von dem jeweiligen Arbeitgeber wieder zurückgefordert werden können. Die VBL hat in allen Verfahren Berufung eingelegt. Es wird abzuwarten sein, wie hier das OLG Karlsruhe entscheidet.

3. Umlagesatz

Weitere grundsätzliche Verfahren zum Umlagesatz harren einer endgültigen Klärung. So ist in einem Verfahren vor dem BGH als Revision anhängig die Frage, ob für Neueinstellungen ab 01.01.2002 der hohe Umlagesatz von 7,86 % als Einzahlungsleistung gerechtfertigt ist, wenn dem begünstigten Arbeitnehmer demgegenüber nur eine Versicherungsleistung versprochen wird, als ob er 4 % in ein versicherungsmathematisch gedecktes Modell eingezahlt hätte. Hier stellt sich die Frage, ob diese Übererhebung von Umlagen, insbesondere wenn man ein versicherungsmathematisch begründetes Modell für die neu eingestellten Arbeitnehmer für die Rentenleistung ausschließlich installiert, mit dem Versicherungsprinzip, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Treu und Glauben usw., überhaupt vereinbar ist.

4. Versicherungspflicht

Die juristisch grundsätzliche Frage, ob die generelle Verpflichtung des Arbeitgebers, **alle seine Arbeitnehmer bei der VBL zur Pflichtversicherung anzumelden**, berechtigt ist oder nicht, wurde allerdings bisher, soweit bekannt, noch nicht gestellt.

5. Versteuerung der Umlagen

Beim Bundesverfassungsgericht ist von der Arbeitgeberseite insoweit auch noch ein Verfassungsbeschwerdeverfahren anhängig, in dem die **volle Versteuerung der vollen Umlage** von 7,86 % und deren sich daraus auch ergebende Sozialversicherungspflichtigkeit beanstandet wird. Hier wären richtigerweise auch von der Arbeitnehmerseite, die unmittelbar der Steuerpflicht unterworfen ist, rechtliche Schritte zu ergreifen.